



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 9. September 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072998

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zu Gunsten einer Parkierungsmöglichkeit für gehbehinderte Fahrzeugführende folgende Verkehrsvorschrift:

**Hallwylstrasse
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende**

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 63, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»
am 21. September 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 9. September 2022 / davkur

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072998

Hallwylstrasse

Regelung des ruhenden Verkehrs, Parkfläche für gehbehinderte Fahrzeugführende

Begründung und Antrag

Die Antragstellerin gelangte via E-Mail an das Postfach DAV-Info und bat um einen Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende in der Nähe ihrer Wohnadresse, da es für sie eine grosse Erleichterung wäre, wenn ihr Fahrzeug in kurzer Gehdistanz erreichbar wäre.

Am 25. August 2022 wurde ein Augenschein vor Ort durchgeführt. Anstelle von zwei längs angeordneten Parkplätzen der Blauen Zone entlang der Liegenschaft Nr. 63 soll neu ein Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende realisiert werden. In der Hallwylstrasse verbleiben weiterhin 20 Parkplätze der Blauen Zone. Die zwei aufgehobenen Blaue Zone Parkplätze können im näheren Umfeld nicht kompensiert werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

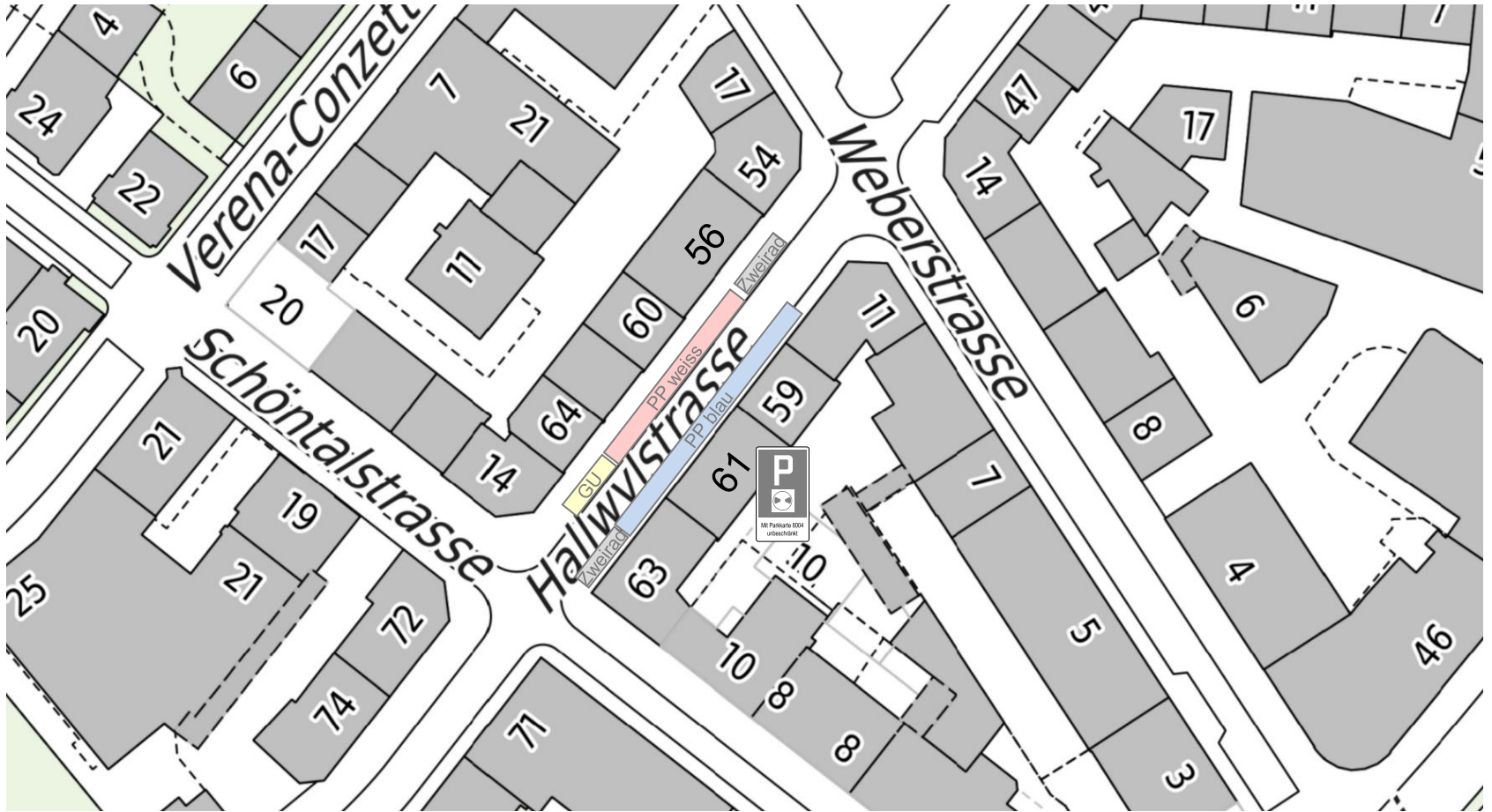
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

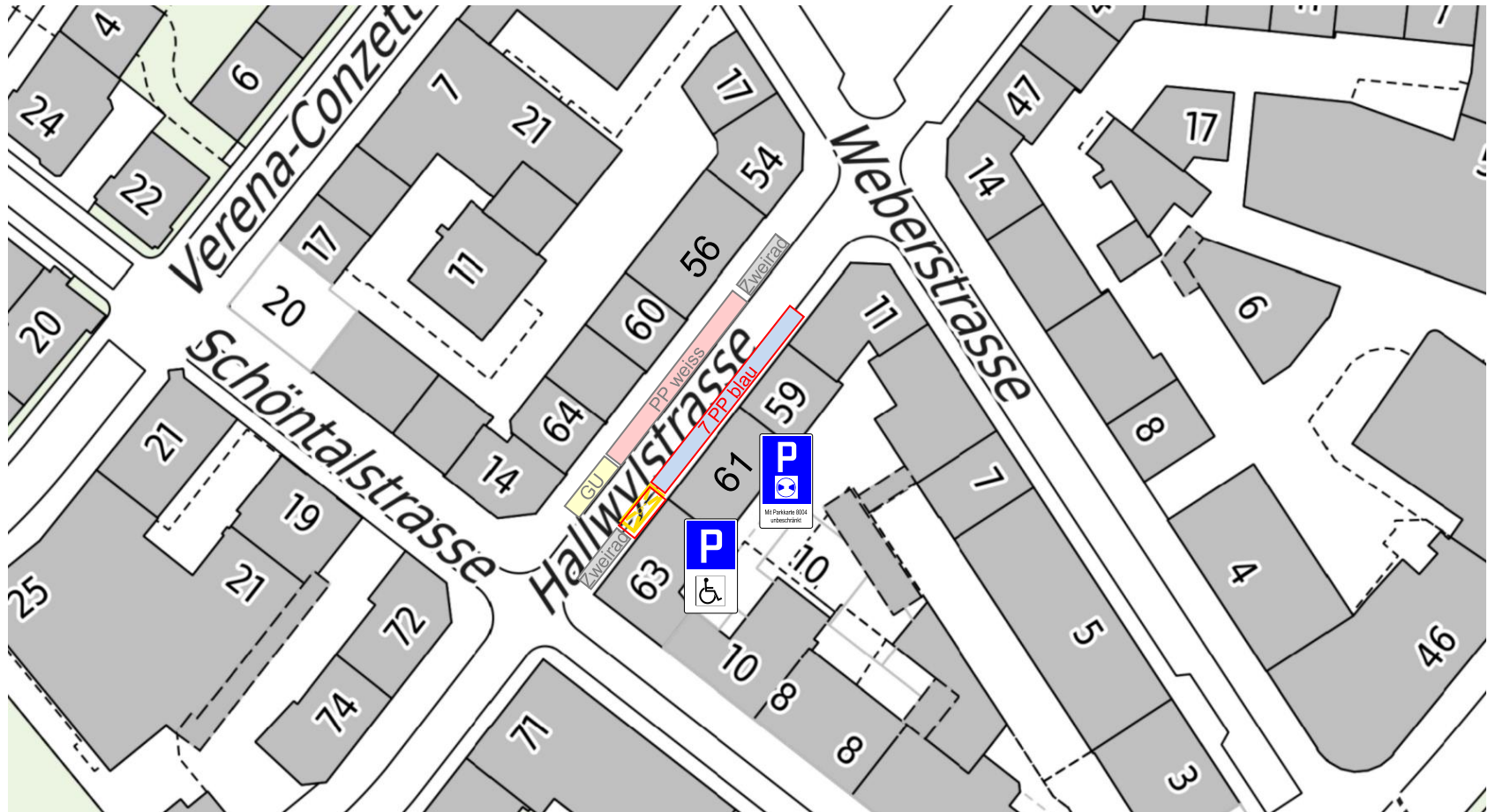
Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Weisser Parkplatz	4 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	9 Stück
Güterumschlagsfeld	1 Stück



Neu



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	4 Stück	4 Stück	0 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	9 Stück	7 Stück	- 2 Stück
Güterumschlagsfeld	1 Stück	1 Stück	0 Stück
Behindertenparkplatz	0 Stück	1 Stück	+1 Stück

In der Hallwylstrasse, zwischen der Schöntal- bis Weberstrasse verbleiben 7 Parkplätze der Blauen Zone.

